

Voll Knäuel!

MiFID – das undurchsichtige Regelungswerk für
Fondsvermittler. **Die wichtigsten Antworten auf einen Blick.**

Ich habe gehört, dass ich zwar Anlageberatung bei Investmentfonds durchführen und Empfehlungen abgeben darf. Allerdings darf ich wohl nicht über die Zusammensetzung des Fonds informieren, da es sich dann ja um eine erlaubnispflichtige Beratung von Einzeltiteln handeln würde. Stimmt das?

Laut Informationsblatt der BaFin und der Deutschen Bundesbank dürfen Sie Ihren Kunden im Rahmen der Beratung „auch ausführlich über die konkrete Zusammensetzung des Sondervermögens unter Nennung und Erläuterung der darin befindlichen Finanzinstrumente informieren.“

Ich darf ja auch weiterhin keine Empfehlungen zum Beispiel zum Kauf oder Verkauf von Aktien oder Zertifikaten abgeben. Was darf ich denn nun eigentlich empfehlen?

Die Anlageberatung kann dann erlaubnisfrei durchgeführt werden, wenn Sie als Vermittler Ihrem Kunden persönliche Empfehlungen in Bezug auf Geschäfte mit Investmentanteilen geben. Dies können Kauf- und/oder Verkaufsempfehlungen sein. Wenn Sie bei der Ist-Analyse des Kundendepots jedoch Finanzinstrumente finden, die keine Investmentfonds sind, dann dürfen Sie dem Kunden keine Empfehlung zum Verkauf einzelner oder sämtlicher dieser Positionen geben. Das wäre dann erlaubnispflichtige Anlageberatung.

Kann ich als Vermittler ab Inkrafttreten der MiFID-Umsetzung, also ab dem 1. November 2007, noch Investmentfonds vermitteln, ohne unter ein Haftungsdach zu gehen?

Ja! Der Großteil der Regelungen des FRUG (siehe Infokasten) haben keine Auswirkungen auf die reine Vermittlung von Investmentfonds. Vielmehr müssen Kreditinstitute, Fondsplattformen, Börsen und Handelsplätze viele neue Vorschriften umsetzen. Das liegt daran, dass die Vermittlung von offenen Investmentfonds nicht unter die MiFID fällt. Das bedeutet also für den deutschen Investmentvermittler, dass ihm der Weg unter ein Haftungsdach erspart bleiben wird. Ebenso wird die Gründung eines FDL-Institutes, die mit hohen Folgekosten verbunden ist, nicht notwendig.

Darf ich dann überhaupt noch Abschluss- und Bestandsprovision für die Vermittlung erhalten?

Ja, die Gewährung von Zuwendungen ist dann erlaubt, wenn damit eine Qualitätserhöhung der Dienstleistung verbunden ist. Die Beratung erhöht zweifelsfrei die Dienstleistungsqualität und somit kann die Abschlussprovision sehr gut begründet werden. Auch Bestandsprovisionen können gerechtfertigt sein. Denn „Zuwendungen, die dazu dienen, effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten aufzubauen oder zu erhalten, können beispielsweise dazu geeignet sein, die Qualität der Dienstleistung zu verbessern.“

Bin ich als Vermittler von Investmentanteilen dann überhaupt von der MiFID betroffen?

Ja, denn eines der Ziele der MiFID ist es, Transparenz durch die Nennung von Interessenkonflikten zu schaffen. Hierzu reicht es übrigens schon aus, dass Interessenkonflikte überhaupt möglich sind. Da diese Möglichkeit eines Interessenkonflikts aber untrennbar mit der Anlageberatung verbunden ist („eine Entscheidung für Fonds A ist gleichzeitig eine Entscheidung gegen alle anderen vermittelbaren Fonds“), müssen der MiFID unterliegende Unternehmen eine so genannte Conflict of Interest-Policy (CoI-P) erstellen, in der sie diese möglichen Interessenkonflikte und Vermeidungsstrategien in einer für Kunden verständlichen Sprache benennen. In dieser CoI-Policy könnte dann zum Beispiel stehen, dass der Vermittler eine Provision für die Fondsvermittlung erhält und es daher zu Interessenkonflikten kommen kann. Da jedoch Fondsplattformen in der Regel keinen direkten Kontakt zum Kunden haben, ist jeder Vermittler daher gut beraten, sich rechtzeitig eine Antwort auf die Frage zu überlegen, wie er trotz (unterschiedlich hoher) Provisionszahlungen frei von Interessenkonflikten sein kann.

Ab 1. November 2007 wird die Anlageberatung erlaubnispflichtig. Hat das Auswirkungen auf die Ausnahmeregelung nach dem KWG für die Investmentfondsvermittlung?

§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG definiert die Anlageberatung als die „Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird (Anlageberatung).“ Die Ausnahmeregelung für die Anlage- und Abschlussvermittlung von Investmentanteilen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG wird im Rahmen der MiFID-Umsetzung ab 1. November 2007 auch auf die Anlageberatung ausgedehnt. Damit können Investmentanteile weiterhin auch ohne Erlaubnis vermittelt werden.

Ich habe gehört, dass ich ab 1. November 2007 zwar Investmentfonds noch vermitteln, aber keine Beratung mehr durchführen darf. Stimmt das?

Das ist nicht korrekt. Natürlich müssen Anlagevermittler auch nach dem 1. November 2007 weiter ausführlich beraten und die Pflichten des Wertpapierhandelsgesetzes (WPHG) erfüllen, wenn sie Anteile an offenen Investmentfonds vermitteln. Selbstverständlich muss auch weiterhin der WPHG-Bogen ausgefüllt werden. Bitte denken Sie auch an eine vollständige Protokollierung des Beratungsprozesses. Eine Dokumentation, wie sie im neuen Versicherungsvermittlerrecht vorgeschrieben ist, gibt es durch die MiFID-Umsetzung zwar nicht, dennoch ist sie schon allein aus Gründen der Haftungsminimierung quasi unverzichtbar.

Hintergrund-Information



Die MiFID (Markets in Financial Instruments Directive, deutsch: Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) wird in Deutschland nicht durch ein einziges Gesetz umgesetzt. Vielmehr werden zahlreiche bereits bestehende Gesetze (KWG, Wertpapierhandelsg, BörsenG, GewO u. a.) geändert. Dieses geschieht durch ein so genanntes Artikelgesetz, das in diesem Falle den pragmatischen Namen „**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission**“ trägt. Da dieser Name selbst der Politik zu lang ist, lautet die offizielle Kurzform „**Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz**“ oder noch kürzer: FRUG. Ein reines „MiFID-Gesetz“ gibt es also nicht.



Der Autor **Frank Rottenbacher** ist Vorstand des Qualifikationsanbieters GOING PUBLIC!. Außerdem ist er Vorstandsmitglied beim AfW. In dieser Funktion wurde er vom Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung eingeladen.